

Lohnpfändung – was nun?

Ihr Gläubiger hat beim Amtsgericht einen „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ erwirkt, der Ihrem Arbeitgeber vorgelegt wurde. Ihr Arbeitgeber muss gemäß der Lohnpfändungstabelle (nebenstehend bzw. Rückseite) den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens berechnen. Diesen muss er solange an den pfändenden Gläubiger abführen, bis die gesamte Forderung (einschl. Zinsen und Kosten) ausgeglichen ist. Bei drohenden Lohnpfändungen empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber in einem offenen Gespräch die persönlichen Lebensumstände darzulegen. Auf diese Weise lässt sich eine Belastung ihres Arbeitsverhältnisses am ehesten vermeiden. Bitte beachten Sie die nachfolgenden wichtigen Hinweise. Haben Sie außerdem noch Fragen oder Erläuterungsbedarf, wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber. Sie können sich zur Beratung an eine Schuldnerberatungsstelle wenden.

Reihenfolge

Falls mehrere Gläubiger Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eingereicht haben, müssen diese in der Reihenfolge bedient werden, wie sie Ihrem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Berechnung

Grundlage für die Berechnung des pfändbaren Betrages ist die umseitige Pfändungstabelle. Je höher der Lohn ist, umso höher ist auch der pfändbare Betrag. **Ein Einkommen unter 1.140,- € ist in der Regel nicht pfändbar.** Besondere Regelungen gibt es darüber hinaus für die Pfändung von Zuschlägen (z.B. Schichtdienst, Urlaubsgeld, Überstundenvergütung, Weihnachtsgeld usw.). So sind beispielsweise Aufwandsentschädigungen, Auslösen oder Gefahrenzulagen in angemessenem Rahmen nicht pfändbar.

Kindergeld

Kindergeld zählt nicht zum pfändbaren Nettoeinkommen. Es darf bei der Berechnung des Pfändungsbetrages nicht berücksichtigt werden.

Unterhaltspflichten

Bei der Berechnung des Pfändungsbetrages werden Ihre etwaigen Unterhaltspflichten der Steuerkarte entnommen. Sollten Sie weiteren Personen zum Unterhalt verpflichtet sein, teilen Sie dies bitte Ihrem Arbeitgeber mit. Hat der/die Unterhaltsempfänger/in ein eigenes Einkommen, kann der Gläubiger beantragen, dass die Unterhaltspflicht nicht berücksichtigt wird.

Angaben des Gläubigers

Die Angaben des Gläubigers über die Höhe Ihrer Schulden werden von Ihrem Arbeitgeber nicht geprüft. Falls Sie Zweifel an den Angaben des Gläubigers haben, informieren Sie sich bitte, welche Rechtsmittel Ihnen zur Verfügung stehen. In begründeten Fällen kann Ihr Arbeitgeber die Zahlungen an den Gläubiger ruhen lassen, bis das Gericht entschieden hat. Anschließend werden die bis dahin angesammelten Beträge an Sie bzw. den Gläubiger ausgezahlt.

Existenzminimum

Sollten Sie durch Lohnpfändung Sozialhilfe bedürftig bzw. ALG II berechtigt werden, so können Sie beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen stellen (§ 850f ZPO). Bei der Berechnung des sogenannten „sozialrechtlichen Existenzminimums“ und der Antragstellung ist Ihnen die Schuldnerberatung gerne behilflich.

Sozialleistungen

Einige Sozialleistungen wie z.B. Sozialhilfe (Grundsicherung), Mutterschaftsgeld, Wohngeld oder Elterngeld dürfen gar nicht, oder nur unter ganz besonderen Voraussetzungen gepfändet werden.

Kontenpfändung

Falls ein Teil Ihres nach der Pfändung verbleibenden Gehaltes im Rahmen einer Kontenpfändung erneut erfasst wird, können Sie bei Ihrer Bank die Umwand-

lung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) beantragen. Die Bank muss ein bestehendes Konto innerhalb weniger Tage in ein P-Konto umwandeln. Damit ist ein Grundfreibetrag automatisch vor Pfändung geschützt. Wenn Sie Unterhaltspflichten haben oder für andere Personen Sozialleistungen oder Kindergeld auf dem Konto entgegennehmen, können Sie diesen Betrag mit Hilfe einer Bescheinigung erhöhen lassen. Die Bescheinigung erhalten Sie bspw. bei einer Schuldnerberatungsstelle.

Abtretungen

Der pfändbare Teil Ihres Einkommens kann auch auf der Grundlage einer Abtretungserklärung vom Gläubiger eingefordert werden. Wenn Sie beispielsweise einen Kreditvertrag abschließen, treten Sie in der Regel Ihr pfändbares Einkommen zur Sicherheit an das Kreditinstitut ab. Wenn Sie die Kreditraten nicht mehr zahlen, kann die Bank ohne Umweg über das Gericht, die von Ihnen unterschriebene Abtretungserklärung beim Arbeitgeber als Drittschuldner offen legen. Dieser ist verpflichtet, den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an den Abtretungsgläubiger zu überweisen. Ihr Arbeitgeber kann mit Ihnen einen Abtretungsausschluss vereinbaren. Für die Zukunft werden dann Abtretungsvereinbarungen, die Sie mit dem Gläubiger getroffen haben, nicht mehr erfüllt. Der Gläubiger kann nur noch über eine Lohnpfändung den pfändbaren Teil ihres Einkommens beanspruchen.

Beratung und Information

Die Schuldnerberatung bietet Ihnen Beratung und Unterstützung rund um das Thema Schulden und Verbraucherinsolvenzverfahren an! Die Berater(innen) sind Ihnen beispielsweise bei der Haushaltsplanung, beim Pfändungsschutz, bei der Verhandlung mit Gläubigern, bei Absprachen mit Arbeitgebern, Forderungsüberprüfung, Hilfe bei juristischen Problemen, Informationen über Sozialleistungen sowie bei der Verbraucherinsolvenz behilflich.

Die Beratung ist vertraulich und in der Regel kostenlos. Die Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen durch die Schuldnerberatung erfolgt nur in Absprache mit Ihnen. Das heißt, dass auch an Ihren Arbeitgeber keine Informationen ohne Ihre ausdrückliche Erlaubnis weiter gegeben werden. Schuldnerberatungsstellen finden Sie bei der Caritas und ihren Fachverbänden sowie bei den anderen Wohlfahrtsverbänden.

Anschriften von Beratungsstellen in Ihrer Nähe, weitere Informationen und Mail-Beratung finden Sie unter <https://caritas.de/schuldnerberatung>

Stempel der Beratungsstelle



Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband e. V.
Referat Sozialraum, Engagement, Besondere Lebenslagen
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg
Telefon 0 761 / 200 - 121
cornelius.wichmann@caritas.de
www.caritas.de

Foto: Sabine Penka
Gestaltung: Cornelius Wichmann

caritas



Informationen zur Lohnpfändung

mit der ab 01.07.2017 gültigen Pfändungstabelle

Deutscher Caritasverband e.V.



